

Bezirksregierung Düsseldorf

40408 Düsseldorf

43.4.13

Dienstgebäude: Am Bonnhof 35
Tel.: (0211) 475-4324 (Frau Weiher)

**Merkblatt
zu den Erweiterungsprüfungen
Latinum - Kleines Latinum - Graecum - Hebraicum**

1. Allgemeine Hinweise

Bei den oben genannten Prüfungen handelt es sich um Prüfungen zur Erweiterung eines bereits erworbenen Abiturzeugnisses, d.h. um Prüfungen für Studierende, die die für ihr Fachstudium und/oder für die Zulassung zu Staatsprüfungen erforderlichen Kenntnisse im Griechischen, Lateinischen und Hebräischen nicht durch ihr Abiturzeugnis nachweisen können.

Näheres zu den Prüfungen, insbesondere zu den Prüfungsanforderungen, enthält der Runderlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen "Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch (Graecum/ Latinum/ Kleines Latinum /Hebraicum) – BASS 19 - 33 Nr.3."

Im Allgemeinen können zu diesen Erweiterungsprüfungen nur Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen werden, die im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnen oder an einer Hochschule in diesem Regierungsbezirk studieren.

2. Meldefristen und Prüfungstermine

Die Meldung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung richten Sie - zusammen mit den nachstehend genannten Bewerbungsunterlagen - bis spätestens

letzter Eingangstermin

15. Januar

15. Juli

Prüfungstermine

Februar/März

Ende August/September

Anfang Oktober

eines jeden Jahres an die

**Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 43 -
Am Bonnhof 35
40408 Düsseldorf**

Bei verspätetem Eingang der Bewerbungsunterlagen (Überschreiten der Frist) kann die Meldung für den gewünschten Prüfungstermin aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Zulassung ist erst nach erneuter rechtzeitiger Meldung zum darauffolgenden Termin möglich.

Unterlagen für die Meldung zur Erweiterungsprüfung

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- **Anmeldeformular für die Erweiterungsprüfung** ausgegeben von der Universität oder zum Download unter:
https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/media/document/2015-06/anmeldevordruck-erweiterungspruefungen.pdf

Bitte die genaue und vollständige Anschrift in Druckschrift angeben, wenn vorhanden auch Telefon-/Handynummer und Mailadresse.
Gewünschte Erweiterungsprüfung ankreuzen (Latinum, Kleines Latinum, Graecum, Hebraicum), Prüfungsort und Prüfungstermin angeben.

- Eine beglaubigte **Kopie des Abiturzeugnisses**
- Eine Erklärung, welches Studienziel angestrebt wird, in der Regel eine **Immatrikulationsbescheinigung** der Universität
- Eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung (in der Regel Vorlage von Bescheinigungen der Universität über die Teilnahme an Veranstaltungen, die auf die Erweiterungsprüfung vorbereiten)
- Eine Erklärung, dass die Erweiterungsprüfung zum ersten Mal abgelegt oder wiederholt wird (auf dem Formblatt)

Für eine Wiederholungsprüfung ist genau anzugeben, wann und wo die Prüfung bereits abgelegt wurde. Die hierüber ausgestellte Originalbescheinigung ist beizufügen.

Reichen Sie bitte **keine Originale** ein (Abiturzeugnis), da deren Verlust nie ganz auszuschließen ist.

3. Zulassung zur Erweiterungsprüfung

Die zugelassenen Kandidaten werden durch entsprechenden Aushang der Universitäten bekanntgegeben. Nur wenn bezüglich der Zulassung Fragen offen sind, wird sich die Bezirksregierung mit Ihnen in Verbindung setzen. Die Termine der mündlichen Prüfung werden ebenfalls durch Aushang bekanntgegeben.

Am Tage der schriftlichen/mündlichen Prüfung legen Sie bitte vor Beginn dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter Ihren gültigen Personalausweis mit Lichtbild, ggf. Ihren Reisepass vor.

4. Rücktritt vor der Erweiterungsprüfung

Können Sie wegen einer Erkrankung oder aus dringenden persönlichen Gründen nicht an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt (schriftlich/mündlich) teilnehmen ist die Bezirksregierung Düsseldorf (Adresse s.o.) unverzüglich schriftlich zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass bei Rücktritt aus krankheitsbedingten Gründen während der Prüfung auf jeden Fall ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss.

5. Nichtbestehen der Erweiterungsprüfung

Die Prüfung gilt als 'nicht bestanden' wenn das Ergebnis nicht mindestens, 'ausreichend' lautet. Wird für die schriftliche Prüfung die Note 'ungenügend' erteilt, gilt die gesamte Prüfung als 'nicht bestanden'. Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung ist nicht mehr möglich. Wenn für die mündliche Prüfung die Note 'ungenügend' erteilt wird, gilt die gesamte Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt fern oder tritt er im Laufe der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als **nicht bestanden**.

6. Wiederholung der Erweiterungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann die Erweiterungsprüfung **einmal**, und zwar **frühestens** nach drei Monaten wiederholt werden.

Auf begründeten schriftlichen Antrag an die bzw. den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Wiederholungsversuch genehmigt werden.

Die Prüfung zum Nachweis des Kleinen Latinums kann unbegrenzt wiederholt werden.

7. Prüfungsanforderungen - siehe beigefügtes Merkblatt

Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist die Benutzung eines Wörterbuches gestattet.